VERORDNUNG (EG) Nr. 1492/96 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1996

zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3135/94 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 wird ein Notifizierungs- und Informationssystem für Ein- und Ausfuhren bestimmter gefährlicher Chemikalien in/aus Drittländern festgelegt. Einige dieser Chemikalien sind dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) unterworfen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sieht ferner die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Notifizierungsverfahren und am Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung vor.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 umfaßt Anhang II der genannten Verordnung unter anderem ein Verzeichnis der dem internationalen PIC-Verfahren unterworfenen Chemikalien, ein Verzeichnis der am PIC-Verfahren teilnehmenden Länder und die PIC-Entscheidungen der einführenden Länder.

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sieht eine Änderung von Anhang II entsprechend den vom UNEP und der FAO initiierten Änderungen des Verzeichnisses der den internationalen PIC-Verfahren und den PIC-Entscheidungen der Einfuhrländer unterworfenen Chemikalien vor.

Da solche Änderungen initiiert wurden, ist es in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 notwendig, deren Anhang II, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 41/94 der Kommission [3], zu ändern.

Für die Ausfuhr von Chemikalien im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 muß ein gemeinsames Notifizierungsverfahren angewandt werden, damit die Gemeinschaft diese Ausfuhren Drittländern mitteilen kann.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung müssen Notifizierungen von Ausfuhren aus der Gemeinschaft nach Drittländern den Anforderungen in Anhang III entsprechen.

Angesichts der gesammelten Erfahrungen und im Hinblick auf eine bessere Information von Drittländern ist eine Änderung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 wünschenswert.

Diese Verordnung stimmt mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe [4], zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/69/EG der Kommission [5], eingerichteten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I dieser Verordnung ersetzt Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92.

Artikel 2

Anhang II dieser Verordnung ersetzt Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 251 vom 29. 8. 1992, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 8 vom 12. 1. 1994, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG II

Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sind dem PIC-Zirkular V vom Juli 1995 sowie dem aktualisierten PIC-Zirkular V vom Januar 1996 entnommen

1. *Liste der Chemikalien, für die das internationale PIC-Verfahren anzuwenden ist*

Die folgenden Chemikalien wurden in das PIC-Verfahren entsprechend der durch die Teilnehmerländer berichteten aufsichtlichen Maßnahmen einbezogen. Die für Aldrin, Dieldrin, DDT, Dinoseb & Dinosebsalze, Fluoracetamid, HCH, Chlordan, Chlordimeform, Cyhexadin, EDB, Heptachlor, Quecksilberverbindungen berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die Anwendung als Pestizide (entsprechend der Definition der FAO/UNEP). Die für Krokydolith, PBB, PCB, PCT und Tris(2,3-dibrompropyl)-phosphat berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die industrielle Anwendung. Leitlinien (Decision Guidance Documents — DGDs) wurden durch die UNEP/FAO (IRPTC) zur Unterstützung der Länder bei Importentscheidungen zu diesen Chemikalien vorbereitet. Aber die DGDs sind nicht die einzige Information, die durch die Länder bei der Entscheidungsfindung zu Importen berücksichtigt werden. Deshalb muß sich die Importentscheidung nicht unbedingt auf die in dem DGD genannten Verwendungen beziehen.

Aldrin	CAS-Nr. 309-00-2	EG-Nr. 206-215-8
Dieldrin	CAS-Nr. 60-57-1	EG-Nr. 200-484-5
DDT	CAS-Nr. 50-29-3	EG-Nr. 200-024-3
Dinoseb & Dinosebsalze	CAS-Nr. 88-85-7	EG-Nr. 201-861-7
Fluoracetamid	CAS-Nr. 640-19-7	EG-Nr. 211-363-1
HCH (Isomerengemisch)	CAS-Nr. 608-73-1	EG-Nr. 210-168-9
Chlordan	CAS-Nr. 57-74-9	EG-Nr. 200-349-0
Chlordimeform	CAS-Nr. 6164-98-3	EG-Nr. 228-200-5
Cyhexatin (1)	CAS-Nr. 13121-70-5	EG-Nr. 236-049-1
EDB (1,2-dibromethan)	CAS-Nr. 106-93-4	EG-Nr. 203-444-5
Heptachlor	CAS-Nr. 76-44-8	EG-Nr. 200-962-3
Quecksilberverbindungen wie		
— Quecksilberoxid	CAS-Nr. 21908-53-2	EG-Nr. 244-654-7
— Quecksilberchlorid	CAS-Nr. 10112-91-1	EG-Nr. 233-307-5
— Andere anorganische Quecksilberverbindungen		
— Alkyl-Quecksilberverbindungen		
— Alkoxy-Alkyl- und Aryl-Quecksilberverbindungen		
Krokydolith	CAS-Nr. 12001-28-4	EG-Nr. 310-127-6
Polybromierte Biphenyle (PBB)	CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6	EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2
Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen Mono- und dichlorierte Biphenyle	CAS-Nr. 1336-36-3	EG-Nr. 215-648-1
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	CAS-Nr. 61788-33-8	EG-Nr. 262-968-2
Tris(2,3-dibrompropyl)-phosphat	CAS-Nr. 126-72-7	EG-Nr. 204-799-9

(1) Ab dem 1. September 1996 muß Cyhexatin nicht mehr dem PIC-Verfahren unterworfen werden.

2. *Liste der am PIC-System beteiligten Länder*

Afghanistan (*)
Ägypten
Albanien
Algerien
Andorra (*)
Angola
Antigua und Barbuda
Äquatorialguinea (*)
Arabische Republik Syrien
Argentinien
Armenien (*)
Aserbaidschan (*)
Äthiopien
Australien
Bahamas
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Weißrußland (*)
Belize
Benin
Bhutan
Bolivien
Bosnien-Herzegowina (*)
Botswana (*)
Brasilien
Brunei Darussalam (*)
Bulgarien
Burkina Faso
Burundi
Chile
China
Kolumbien
Cook-Inseln
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Demokratische Volksrepublik Korea (*)
Demokratische Volksrepublik Laos (*)
Dominica
Dominikanische Republik
Dschibuti (*)
Ecuador
El Salvador
Eritrea (*)
Estland
Europäische Union (ihre Mitgliedstaaten und Mitglieder des EWR-Abkommens) (2)
Fidschi
Föderierte Staaten von Mikronesien (*)
Gabun (*)
Gambia
Georgien (*)
Ghana
Grenada
Guatemala
Guinea
Guinea-Bissau (*)
Guyana (*)
Haiti
Heiliger Stuhl (*)
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Israel
Jamaika
Japan
Jemen (*)
Jordanien
Jugoslawien (*)
Kambodscha (*)
Kamerun
Kanada
Kap Verde
Kasachstan
Katar
Kenia
Kirgisistan (*)
Kiribati (*)
Komoren
Kongo
Koreanische Republik
Kroatien (*)
Kuba
Kuwait
Lesotho
Lettland
Libanon
Liberia
Lybisch-Arabische Dschamahirija
Litauen
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Malediven (*)
Mali (*)
Malta
Marokko
Marshall-Inseln (*)
Mauretanien
Mauritius
Mazedonien (*)
Mexiko
Moldawien
Monaco (*)
Mongolei
Mosambik
Myanmar
Namibia (*)
Naura (*)
Nepal

Neuseeland
Nicaragua
Niger
Nigeria
Oman
Pakistan
Panama
Papua-Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen (*)
Ruanda
Rumänien
Russische Föderation
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Salomonen
Samao
San Marino (*)
São-Tomé und Príncipe
Saudi-Arabien
Schweiz
Senegal
Sierra Leone
Simbabwe
Singapur (*)
Slowakei
Slowenien (*)
Somalia (*)
Sri Lanka
Südafrika (*)
Sudan
Suriname
Swasiland (*)
Seychellen (*)
Tadschikistan
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tschechische Republik (1)
Tunesien
Türkei
Turkmenistan (*)
Tuvalu (*)
Uganda
Ukraine (*)
Ungarn
Uruguay
Usbekistan
Vanuatu
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Republik Tansania
Vereinigte Staaten von Amerika
Vietnam
Zaire
Sambia
Zentralafrikanische Republik
Zypern

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

(1) Nur Anlaufstelle.

(2) Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.
Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3. *Entscheidungen der beteiligten Länder*

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
Aldrin (EG-Nr. 206-215-8) (CAS-Nr. 309-00-2)	Angola	Verboten
	Australien	Verboten
	Bangladesch	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel; schriftliche Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Katar	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Philippinen	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Sri Lanka	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigungspflichtig (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigungspflichtig (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Thailand	Genehmigungspflichtig (nur für strukturelle Termitenbekämpfung)
	Togo	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigungspflichtig (Genehmigung durch das Gesundheits- oder Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zypern	Verboten
Dieldrin (EG-Nr. 200-484-5) (CAS-Nr. 60-57-1)	Angola	Verboten
	Australien	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Genehmigungspflichtig (nur zur Bekämpfung von Heuschrecken)
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Katar	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigungspflichtig (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigungspflichtig (beschränkte Mengen in Notfällen)
	Thailand	Verboten
	Togo	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigungspflichtig (Genehmigung durch das Gesundheits- oder das Landwirtschaftsministerium)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Verboten
	Zypern	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
DDT (EG-Nr. 200-024-3) (CAS-Nr. 50-29-3)	Angola	Verboten
	Australien	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bolivien	Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Einsatz zu gesundheitlichen Zwecken vom Gesundheitsministerium bestätigt wird (Bekämpfung von Malariavektoren); für landwirtschaftliche Zwecke verboten
	Bulgarien	Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union — Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Deutschland, Finnland, Österreich, Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens: Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Katar	Verboten
	Kongo	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Genehmigungspflichtig (nur beschränkte Verwendung durch die Gesundheitsbehörden)
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Genehmigungspflichtig (vom Gesundheitsministerium geforderte Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren)
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigungspflichtig (Einfuhr nur zur Verarbeitung und Wiederausfuhr zugelassen)
	Sri Lanka	Genehmigungspflichtig (Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren erforderlich; zu allen landwirtschaftlichen Zwecken verboten)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigungspflichtig (nur für gesundheitliche Maßnahmen)
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigungspflichtig (geringe Mengen in Notfällen)
	Thailand	Genehmigungspflichtig
	Togo	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigungspflichtig (Genehmigung durch das Gesundheits- oder das Landwirtschaftsministerium)
	Vietnam	Genehmigungspflichtig (Einfuhr erfolgt durch das Gesundheitsministerium zu gesundheitlichen Zwecken)
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Verboten
	Zypern	Verboten
Dinoseb und Dinosebsalz (EG-Nr. 201-861-7) (CAS-Nr. 88-85-7)	Australien	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burundi	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Finnland, Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (für andere Zwecke schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Katar	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Malaysia	Verboten
	Malta	Verboten
	Marokko	Genehmigungspflichtig (beschränkte Mengen — 500 — 1 000 kg/Jahr — werden beim Anbau von Hülsenfrüchten zur Unkrautbekämpfung angewandt)
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigungspflichtig
	Simbabwe	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigungspflichtig (Eigenschaften, toxikologische Daten, eine Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zypern	Verboten
Fluoracetamid (EG-Nr. 211-363-1) (CAS-Nr. 640-19-7)	Angola	Verboten
	Australien	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burundi	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union — Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark,	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Genehmigungspflichtig (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Genehmigungspflichtig (zur Verwendung als Rodentizid ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Irland	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verboten
	Luxemburg Niederlande	Verboten
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel; zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Portugal	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Schweden	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Spanien	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Vereinigtes Königreich	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Katar	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kuba	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigungspflichtig (Eigenschaften, toxikologische Daten, Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zypern	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
HCH (Isomerengemisch) (EG-Nr. 210-168-9) (CAS-Nr. 608-73-1)	Angola	Verboten
	Australien	Verboten
	Barbados	Verboten
	Benin	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Finnland, Österreich, Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Katar	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigungspflichtig
	Togo	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigungspflichtig (Genehmigung des Gesundheits- oder Landwirtschaftsministeriums erforderlich)
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zypern	Verboten
Chlordan (EG-Nr. 200-349-0) (CAS-Nr. 57-74-9)	Australien	Genehmigungspflichtig (jede Sendung muß von der für Pestizide bezeichneten einzelstaatlichen Behörde genehmigt werden; die Verwendung wird ab 30. Juni 1997 eingestellt)
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel; für sonstige Zwecke ist zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Italien, den Niederlanden und Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich
	Finnland, Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Katar	Verboten
	Kongo	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Kuba	Genehmigungspflichtig (geringe Mengen von weniger als 1 Million Tonnen PH (75 %) oder sonstigen technischen Materials zur Darstellung von Ameisenbekämpfungsmitteln mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 0,75 % im Landesinnern)
	Libanon	Verboten
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Genehmigungspflichtig
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Genehmigungspflichtig (Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigungspflichtig
	Syrien	Verboten
	Thailand	Genehmigungspflichtig (nur zur Verwendung als Termitenbekämpfungsmittel in Zuckerrohr-, Orangen-, Parakautschuk- und Ölpalmenplantagen)
	Togo	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
Chlordimeform (EG-Nr. 228-200-5) (CAS-Nr. 6164-98-3)	Australien	Verboten
	Barbados	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union — Mitgliedstaaten:	
	Belgien	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Dänemark	
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Genehmigungspflichtig (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Griechenland	Verboten
	Irland	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verboten
	Luxemburg	
	Niederlande	Verboten
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Portugal	Genehmigungspflichtig (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Schweden	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Genehmigungspflichtig
	Vereinigtes Königreich	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Katar	Verboten
	Kongo	Verboten
	Kuba	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Ruanda	Genehmigungspflichtig
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Syrien	Verboten
	Thailand	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Zaire	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
Cyhexatin (1) (EG-Nr. 236-049-1) (CAS-Nr. 13121-70-5)	Äthiopen	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Australien	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union — Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Deutschland	Genehmigungspflichtig (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Finnland	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Genehmigungspflichtig
	Griechenland	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Irland	Genehmigungspflichtig (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Genehmigungspflichtig (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Luxemburg Niederlande	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel; zu anderen Zwecken ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich
	Portugal	Genehmigungspflichtig (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Schweden	Verboten
	Spanien	Genehmigungspflichtig (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	Genehmigungspflichtig (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Norwegen	Verboten

(1) Ab dem 1. September 1996 muß Cyhexatin nicht mehr dem PIC-Verfahren unterworfen werden.

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Katar	Verboten
	Kongo	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Malaysia	Verboten (mit Ausnahme geringer Mengen zu Forschungs-/Bildungszwecken mit Einfuhrgenehmigungen)
	Malta	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigungspflichtig
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Syrien	Verboten
	Thailand	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Genehmigungspflichtig
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
EDB (1,2-dibromethan) (EG-Nr. 203-444-5) (CAS-Nr. 106-93-4)	Australien	Genehmigungspflichtig
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union — Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden und Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Genehmigungspflichtig (die Verwendung ist auf das Desinfizieren von Lebensmittelgetreide durch Regierungsstellen und Schädlingsbekämpfungspersonal beschränkt und wird vom Pflanzenschutzberater der indischen Regierung genehmigt)
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Katar	Verboten
	Kongo	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (mit Ausnahme geringer Mengen zu Forschungs- und Bildungszwecken aufgrund einer Einfuhrgenehmigung)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Genehmigungspflichtig (zur Desinfizierung durch Quarantänepersonal)
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigungspflichtig (falls nicht zur Verwendung als Pestizid bestimmt)
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
Heptachlor (EG-Nr. 200-962-3) (CAS-Nr. 76-44-8)	Australien	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Genehmigungspflichtig (Beschränkung auf professionelle Verwendung für Zierpflanzen und Kiefern)
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden und Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Honduras	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Katar	Verboten
	Kongo	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (mit Ausnahme geringer Mengen zu Forschungs-/Bildungszwecken, Einfuhrgenehmigung)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Genehmigungspflichtig
	Niger	Verboten
	Pakistan	Genehmigungspflichtig (nur zur Bekämpfung von Boden- und Holztermiten)
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigungspflichtig (nur zur Termitenbekämpfung)
	Syrien	Verboten
	Thailand	Genehmigungspflichtig (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
Quecksilberverbindungen wie — Quecksilberoxid (CAS-Nr. 21908-53-2) (EG-Nr. 244-654-7) — Quecksilberchlorid (CAS-Nr. 10112-91-1) (EG-Nr. 233-307-5) — andere organische Quecksilberverbindungen — Alkyl-Quecksilberverbindungen — Alkoxyl-Alkyl- und Aryl-Quecksilberverbindungen	Australien	Genehmigungspflichtig (ab 31. Dezember 1994 ist die Verwendung auf den Anbau von Zuckerrohr beschränkt)
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cook-Inseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union — Mitgliedstaaten:	Verboten für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel (für andere Anwendungen; eine schriftliche Genehmigung für die Einfuhr in die Niederlande ist erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	Verboten für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten (nur auf Methoxyethylquecksilberchlorid bezogen)
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten (Phenylacetat) Genehmigungspflichtig (Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Katar	Verboten
	Kongo	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (mit Ausnahme von geringen Mengen zu Forschungs-/Bildungszwekken; Einfuhrgenehmigung)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten (nur zur Verwendung als Pestizid)
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Genehmigungspflichtig (nur zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel)
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigungspflichtig (als Pestizid und zu den meisten anderen Zwecken verboten)
	Sri Lanka	Verboten (Quecksilberoxid) Verboten (Phenylquecksilberacetat) Genehmigungspflichtig (Phenylquecksilberdodecenylsuccinat als Biozid in Farben; Genehmigungsschreiben der Zulassungsbehörde erforderlich)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten (nur auf die Anwendung als Schädlingsbekämpfungsmittel bezogen)
	Thailand	Verboten (bezogen auf 2-Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Togo	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten (nur auf die landwirtschaftliche Anwendung bezogen)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
Krokydolith (EG-Nr. 310-127-6) (CAS-Nr. 12001-28-4)	Bahrain	Verboten
	China	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens	Verboten
	Indien	Genehmigungspflichtig (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Kuba	Genehmigungspflichtig
	Malaysia	Genehmigungspflichtig (Verwendung in der Fertigungsindustrie verboten; Einfuhr zu anderen Zwecken ist erlaubt)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigungspflichtig (sofern die vorgesehene Verwendung nach Anhang 3.3 der Verordnung über umweltgefährliche Stoffe noch zulässig ist)
	Thailand	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Zypern	Genehmigungspflichtig (in Ausnahmefällen und zu besonderen Zwecken; Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2) (CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6)	China	Genehmigungspflichtig (die Genehmigung muß bei der chinesischen Umweltschutzbehörde eingeholt werden)
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten	Genehmigungspflichtig (verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen (Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.))
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens	Genehmigungspflichtig (verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen (Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.))
	Indien	Genehmigungspflichtig (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Kuba	Genehmigungspflichtig (Einfuhr nur mit der Erlaubnis der DNA möglich; Einfuhr zur Verwendung in der Produktion von Textilien verboten)
	Malaysia	Genehmigungspflichtig
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
Polychlorierte Biphenyle (PCB) (EG-Nr. 215-648-1) (CAS-Nr. 1336-36-3)	Australien	Genehmigungspflichtig (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden)
	Bahrain	Verboten
	China	Genehmigungspflichtig (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden; abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden; abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	Indien	Genehmigungspflichtig (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Genehmigungspflichtig (Genehmigung durch das Ministerium für Handel und Industrie erforderlich)
	Kuba	Verboten
	Malaysia	Genehmigungspflichtig
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Thailand	Verboten
Polychlorierte Terphenyle (PCT) (EG-Nr. 262-968-2) (CAS-Nr. 61788-33-8)	Australien	Genehmigungspflichtig (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden)
	China	Genehmigungspflichtig (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden; abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden; abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	Indien	Genehmigungspflichtig (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Kuba	Verboten
	Malaysia	Genehmigungspflichtig
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Endgültige Einfuhrentscheidung
Tris(2,3-dibrompropyl)-phosphat (EG-Nr. 204-799-9) (CAS-Nr. 126-72-7)	China	Genehmigungspflichtig (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten	Genehmigungspflichtig (verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen (Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.))
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens	Genehmigungspflichtig (verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen (Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.))
	Indien	Genehmigungspflichtig (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Kuba	Genehmigungspflichtig (darf nur mit der Genehmigung der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde eingeführt werden; die Einfuhr wird abgelehnt, wenn der Stoff zur Verwendung in der Textilproduktion bestimmt ist)
	Malaysia	Genehmigungspflichtig
	Samoa	Verboten“

ANHANG II

„ANHANG III

Nach Artikel 4 erforderliche Informationen

Bezugsnummer

1. *Art des ausgeführten Stoffes*

— Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur (Internationale Union für reine und angewandte Chemie)
— sonstige Bezeichnungen (üblicher Name, Handelsbezeichnung, Abkürzung)
— EG-Nummer und CAS-Nummer
— CUS-Nummer und Code der Kombinierten Nomenklatur
— wichtigste Verunreinigungen, wenn von besonderer Bedeutung

2. *Art der ausgeführten Zubereitungen*

— Handelsname oder -bezeichnung der Zubereitung
— für jeden Stoff in Anhang I Angabe des Prozentsatzes und der Einzelheiten nach Punkt 1

3. *Informationen über die Ausfuhr*

— Bestimmungsland
— Ursprungsland
— erwartetes Datum der ersten Ausfuhr
— geschätzte Ausfuhrmenge des im Jahr nach der ersten Ausfuhr in das Bestimmungsland ausgeführten chemischen Stoffs
— beabsichtigte Verwendung im Bestimmungsland, soweit bekannt
— Name, Adresse und andere sachbezogene Angaben des Importeurs oder der Einfuhrfirma

4. *Bezeichnete einzelstaatliche Behörde*

Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer oder E-mail der bezeichneten Behörde in der Europäischen Union, die weitere Informationen erteilen kann

Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer oder E-mail der bezeichneten Behörde des Einfuhrlandes

5. *Informationen über erforderliche Vorsichtsmaßnahmen einschließlich der Gefahrenklasse, Risiko- und Sicherheitsanweisungen*

6. *Verwendung der Chemikalie in der Europäischen Gemeinschaft*

— Verwendungskategorie(n), für die Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind (Verbot oder strenge Beschränkung)
— Verwendungskategorie(n), für die es keine strengen Beschränkungen oder Verbote zu den Chemikalien gibt

(Verwendungskategorien gemäß Anhang I der Verordnung)

7. *Zusammenfassung der gesetzlichen Beschränkungen und deren Begründung*

8. *Zusätzliche Informationen*

9. *Empfangsbestätigung*

Die obenerwähnten Informationen sollten auf einem Formblatt für die Ausfuhrnotifizierung (siehe beigefügtes Muster) erteilt werden.

(Die Exporteure müssen Informationen über die Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und gegebenenfalls 8 erteilen.)

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92

Formblatt für die Notifizierung der Ausfuhr verbotener oder strengen Beschränkungen unterliegender Chemikalien

(Chemikalien-Nr. im Anhang I der Verordnung: .....)

BEZUGSNUMMER DER AUSFUHRNOTIFIZIERUNG: .....

1. ART DES ZUR AUSFUHR BESTIMMTEN CHEMISCHEN STOFFES (1)

Bezeichnung(en) des chemischen Stoffes: .....

Bedeutende Verunreinigungen: .....

EG-Nr. ..... CAS-Nummer ..... CUS-Nr. ..... KN-Code .....

2. ART DER ZUR AUSFUHR BESTIMMTEN ZUBEREITUNG (1)

Bezeichnung(en) der Zubereitung: .....

Bezeichnung(en) der darin enthaltenen verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie(n): .....

i) % in der Zubereitung: EG-Nr. ..... CAS-Nr. ..... CUS-Nr. ..... KN-Code .....

ii) % in der Zubereitung: EG-Nr. ..... CAS-Nr. ..... CUS-Nr. ..... KN-Code .....

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSFUHR (1)

Ursprungsort: ..... Bestimmungsort: .....

Voraussichtliches Datum der ersten Ausfuhr: .....

Voraussichtliche Menge der während des Jahres nach der Erstausfuhr nach dem Bestimmungsland auszuführenden Chemikalien: .....

Beabsichtigte Verwendung im Bestimmungsland, soweit bekannt: .....

Name, Adresse und andere sachbezogene Angaben des Importeurs oder der Einfuhrfirma: .....

.....

4. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

in der Europäischen Gemeinschaft	im Einfuhrland
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Vertreter des Ausfuhrlandes

.....

Unterschrift .....

Datum .....

Stempel der Behörde

(1) Punkt 1 oder 2 ausfüllen.

Angaben über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien

(Enthält eine Zubereitung mehr als einen chemischen Stoff, der in der Europäischen Union verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen ist, so sind Datenblätter über die zusätzlichen Chemikalien hinzuzufügen)

BEZEICHNUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

EG-Nr. ..... CAS-Nr. ..... CUS-Nr. ..... KN-Code .....

5. VORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

Gefahrenkategorie: .....

Kennzeichnung: .....

Symbole: .....

Gefahrensätze: .....

Sicherheitsratschläge: .....

VORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG

Gefahrenkategorie: .....

Kennzeichnung: .....

Symbole: .....

Gefahrensätze: .....

Sicherheitsratschläge: .....

6. VERWENDUNG DES CHEMISCHEN STOFFES

Verwendungskategorie(n), für die Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind (Verbot oder strenge Beschränkung): .....

.....

Verwendungskategorie(n), für die es keine strengen Beschränkungen oder Verbote zu den Chemikalien gibt: .....

.....

(Verwendungskategorien gemäß Anhang I der Verordnung)

7. ZUSAMMENFASSUNG DER GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN BESCHRÄNKUNGEN UND BEGRÜNDUNG

.....

.....

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft:

.....

.....

Begründung der Beschränkungen des Verbots der Verwendung in der Europäischen Union:

.....

.....

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

9. EMPFANGSBESTÄTIGUNG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92

Bestätigung des Empfangs einer Ausfuhrnotifizierung

Bitte Datum hinzufügen, unterzeichnen und an folgende Anschrift zurücksenden:

.....

.....

.....

.....

Fax-Nr. .....

Ich bestätige, das Ausfuhrnotifizierungsformular mit folgenden Ausfuhrbezugsnummern erhalten zu haben:

.....

Unterschrift ..... Datum .....

Offizieller Stempel

Anmerkung: Ist die Anschrift auf dem Ausfuhrnotifizierungsformular nicht korrekt oder ist das Formular einer anderen Behörde zuzusenden, so sind folgende Einzelheiten anzugeben:".